

Schutz der Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen

Seit Jahren steigt die Antragstellung bei den Familiengerichten für die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen. Skandale der letzten Jahre haben dafür gesorgt, dass neue rechtliche Vorgaben geschaffen wurden, wenn Kinder und Jugendliche in Krankenhäusern, Heimen oder sonstigen Einrichtungen mit freiheitseinschränkenden bzw. -entziehenden Maßnahmen „ruhiggestellt“ werden sollen.

Dieses Praxis-Handbuch beschäftigt sich mit den zentralen Fragen:

- Welche Hintergründe und Ursachen kommen dafür in Betracht?
- Wie sind die rechtlichen Voraussetzungen zivilrechtlicher Freiheitsentziehung geregelt und was müssen Einrichtungen, Eltern und ggf. auch das Jugendamt beachten?
- Wo steht der Minderjährige in diesem Gefüge, wie wird seine Rechtsposition gestärkt und seinem Schutzbedarf Rechnung getragen?
- Welche Alternativen gibt es, um einen solchen gravierenden Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht zu vermeiden?
- Was ist ein Verfahrenspfleger und wie kann er solchen kritischen Situationen günstig beeinflussen?

Ein unverzichtbarer Leitfaden für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, im Jugendvollzug, in Kliniken, Heimen und sonstigen Einrichtungen.

Christina Weber (MBA) ist Dipl.-Sozialarbeiterin (FH), Krankenschwester, Pflegesachverständige, Pflegeberaterin, Verfahrenspflegerin Werdenfelser Weg sowie gesetzliche Betreuerin.

Christina Weber

Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen in Einrichtungen

Hintergründe – Rechtliche Voraussetzungen –
Alternativen



WALHALLA

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Christina Weber, Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen in Einrichtungen
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2020

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: Mai 2020

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliothekserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7585600

Schnellübersicht

Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen	7	
	9	
Verantwortung und Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe	11	1
Situation und Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe	33	2
Blick in die Praxis	81	3
Verfassungsrechtliche Voraussetzungen	103	4
Freiheitsentziehende Unterbringung und Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen	113	5
Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen	117	6
Fachliche Hintergründe von freiheitsentziehenden Maßnahmen	121	7
Das Projekt ReduFix	141	8
Der Werdenfelser Weg	143	9
Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen	163	10
Richterliches Verfahrensrecht im Jugendarrest	179	11

12	UN-Kinderrechtskonvention	185
13	Literaturverzeichnis	191
14	Stichwortverzeichnis	197

Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen

Seit einigen Jahren ist ein Anstieg der Anträge für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen bei Minderjährigen zu beobachten. Die Verantwortung und die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland regelt das SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achstes Buch). Im Kern geht es um die Verwirklichung des Rechts auf Erziehung und Bildung und den Abbau von Benachteiligungen. Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII hat das Jugendamt in Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kindschaftssachen mitzuwirken. Die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1631b Abs. 2 BGB zählt ohne Zweifel dazu. Im Überblick werden die Situation, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Veränderungen sowie die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland aufgezeigt und mit aktuellen Zahlen unterlegt.

Auch die Zahl der Antragstellungen für die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen bei den Familiengerichten nimmt in den letzten Jahren stetig zu. Welche Hintergründe und Ursachen kommen dafür in Betracht? Die rechtlichen Voraussetzungen zivilrechtlicher Freiheitsentziehung nach § 1906 BGB werden anschaulich dargestellt, die freiheitsentziehende Unterbringung und Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen und ihre rechtlichen Grundlagen veranschaulicht. Familiengerichte müssen freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen genehmigen: ein relativ neues Gesetz zu freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Kindern/Jugendlichen in Krankenhäusern, Heimen oder sonstigen Einrichtungen verlangt in bestimmten Fällen eine Genehmigung des Familiengerichts, bevor solche Maßnahmen durchgeführt werden dürfen. Der Schutz der Minderjährigen, aber auch die Entlastung der Eltern stehen dabei im Vordergrund.

Mit § 1631b Abs. 2 BGB ist die Genehmigungspflicht von freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen in Einrichtungen in das Gesetz aufgenommen worden.

Das bedeutet, die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen unterliegt nun – genau wie bei Erwachsenen im Betreuungsrecht – einem Richtervorbehalt.

Seitdem haben sich viele Problemfelder in der Rechtsanwendung ergeben, Abläufe werden langsam verändert, Rollen werden neu austariert, Unsicherheiten sind auf allen Ebenen spürbar und viele Fragen stehen im Raum:

- Wie geht die Praxis mit der neuen Rechtslage um?

Dazu werden verschiedene Blickwinkel dargestellt: die Sicht der beteiligten Eltern, der Einrichtungen und Kliniken, des Jugendamts sowie des Familiengerichts.

- Wo steht der Minderjährige in diesem Gefüge, wie wird seine Rechtsposition gestärkt und seinem Schutzbedarf Rechnung getragen?

Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der Anwendung effektiver Entscheidungsabläufe und dem schonenden Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen – und möglichst deren Vermeidung.

- Welche Alternativen können angewendet werden?

Hier bietet unter anderem der Werdenfelser Weg eine Möglichkeit: speziell geschulte Verfahrenspfleger/Verfahrensbeistände werden vom Familiengericht bestellt und dem betroffenen Kind/Jugendlichen zur Seite gestellt. In einem gemeinsamen Entscheidungsprozess, der alle Beteiligten einbindet, werden gemeinsam verantwortungsvolle Lösungen gesucht, gefunden und angewendet.

Freiheitsentziehende Maßnahmen werden im besten Fall gänzlich vermieden und sind nicht mehr notwendig. Ein neues Bewusstsein setzt sich durch und die Haltung auf allen Ebenen verändert sich – zugunsten eines verantwortungsvollen Umgangs mit diesem sensiblen Thema und zum Schutz der Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen.

Rein aus dem Zweck der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Geschlechtsform verwendet – selbstverständlich sind alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) gleichermaßen gemeint.

Christina Weber

Abkürzungsverzeichnis

ABiE	Abbrüche in stationären Erziehungshilfen
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BIVA	Bundesarbeitsgemeinschaft der alten und pflegebetroffenen Menschen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerG	Bundesverfassungsgericht
Bvkm	Bundesverband der körper- und mehrfachbehinderten Menschen
BvR	Registerzeichen beim Bundesverfassungsgericht, unter anderem für Verfassungsbeschwerden
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DNQP	Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege
DRG	Diagnosis Related Groups (diagnosebezogene Fallgruppe)
ebd.	ebenda
e. V.	eingetragener Verein
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FAQ	Frequently Asked Questions
FeM	Freiheitsentziehende Maßnahme
f./ff.	folgende/fortfolgende
FixR-ÄndG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen
FU	Freiheitsentziehende Unterbringung
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GPS	Global Positioning System (satellitengestütztes System zur weltweiten Positionsbestimmung)
Hrsg.	Herausgeber
HzE	Hilfe zur Erziehung
ICD	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme
i. V. m.	in Verbindung mit

J.	Jahre(n)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KJI	Kinder- und Jugendinstitut
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz (entspricht dem SGB VIII)
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
KJPPP	Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenkassen
o. Ä.	oder Ähnliche
PEPP	Pauschalierendes Entgeltsystem Psychiatrie und Psychosomatik
PIA	Psychiatrische Institutsambulanz
PsychKG	Psychisch-Kranken-Gesetz
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)
SGB XI	Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (Soziale Pflegeversicherung)
SGB XII	Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (Sozialhilfe)
sog.	sogenannt
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
StPO	Strafprozessordnung
StvollzG	Strafvollzugsgesetz
u. a.	und andere
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
UMF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UN	Vereinte Nationen
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
vgl.	vergleiche
WD	Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages
z. B.	zum Beispiel

Verantwortung und Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe

1.1	Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	12
1.2	Wunsch- und Wahlrecht, Recht auf Beteiligung (§§ 5, 8, 36 SGB VIII)	14
1.3	Einzelne Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.....	17
1.4	Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe, freien Trägern sowie weiteren Akteuren	18
1.5	Vermeidung von Abbrüchen in den stationären Erziehungshilfen.....	24
1.6	Jugendhilfekarrieren.....	26
1.7	Definition: „Schwierige Kinder und Jugendliche“ bzw. „Systemsprenger“	27
1.8	Unterbringung von (straffälligen) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	29

1.1 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

„Kinder- und Jugendhilfe“ ist die Bezeichnung für die Gesamtheit der Leistungen, die Kindern und Jugendlichen zur Erziehung, Bildung und Entwicklung gewährt werden.

Die gesetzliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe findet sich im Achten Buch des Sozialgesetzbuches – SGB VIII.



§ 1 SGB VIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat vielfältige Aufgaben: Sie geht davon aus, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Zwar ist Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und zuerst die ihnen obliegende Pflicht, die Jugendhilfe soll aber zur Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und Erziehung beitragen.

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Angebote der Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie

- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- Hilfe zur Erziehung
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Hilfe für junge Volljährige
- Nachbetreuung

Hervorzuheben ist dabei, dass das Angebot an Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern seit einigen Jahren unter finanzieller Beteiligung des Bundes gezielt ausgebaut und zu einem wichtigen Instrument der Familienpolitik geworden ist. Andere Aufgaben sind die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten, die Erteilung bzw. Rücknahme der Pflegeerlaubnis, die Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht und nach dem Jugendgerichtsgesetz, die Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft etc.

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden durch die Jugendämter der Städte und Landkreise erbracht sowie durch Träger der freien Jugendhilfe. Zu ihnen zählen z. B. Initiativen, Vereine, Stiftungen und private Unternehmen.

Eine vielfältige Trägerlandschaft mit entsprechend unterschiedlichen Wertorientierungen, in denen vielfältige Inhalte, Methoden und Arbeitsformen angeboten werden, ist gewollt und beabsichtigt. Neben diesem Pluralitätsgebot bestehen weitere Leitbilder der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Träger unter der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen. Die Kinder- und Jugendhilfe soll dabei auch die kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigen, Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern.

Vom Grundsatz her ist die Kinder- und Jugendhilfe für alle in Deutschland lebenden jungen Menschen zuständig, unabhängig davon, ob sie deutscher oder anderer Nationalität sind und ob sie mit oder ohne eine Beeinträchtigung leben.

Darüber hinaus kommen die Eingliederungshilfen zur Überwindung behinderungsbedingter Nachteile für junge Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung als Aufgabe der Kinder- und Jugend-

hilfe hinzu (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX). Daneben ist grundsätzlich eine Steigerung der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen zu verzeichnen (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII).

1 1.2 Wunsch- und Wahlrecht, Recht auf Beteiligung (§§ 5, 8, 36 SGB VIII)



§ 5 SGB VIII – Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

Die Leistungsberechtigten haben somit das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger – aber auch desselben Trägers – zu wählen und Wünsche in Hinblick auf die Gestaltung der Hilfen zu äußern.¹

Die besondere Betonung des Wunsch- und Wahlrechts macht sowohl einen sozialrechtlichen als auch sozialpädagogischen Grundsatz der Jugendhilfe deutlich: Betroffene sind nicht Objekte staatlichen Handelns, sondern Jugendhilfe ist Unterstützungstätigkeit zur Selbstverwirklichung nach eigenen Vorstellungen. Somit ist § 5 SGB VIII nicht erst dann relevant, wenn ausdrücklich Wünsche geäußert werden bzw. Leistungsberechtigte eine konkrete Wahl vornehmen. Das Wunsch- und Wahlrecht ist von umfassender Bedeutung: Beispielsweise ist es vom Gesetzgeber bei der Gestaltung landesrechtlicher Gesetze zu beachten, von den kommunalen Gebietskörperschaften bei generellen Regelungen (Satzungen), vom Jugendamt bei der gesamten Gestaltung von Leistungen, Angeboten, Diensten, Einrichtungen. Eine wichtige Rolle spielt es bei der individuellen Leistungserbringung gegenüber Einzelpersonen.²

¹ Vgl. Wabnitz (2019): Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit, S. 32.

² Vgl. Münder/Meysen/Trenczek (2019): Frankfurter Kommentar SGB VIII, S. 94.



§ 8 SGB VIII – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

1



§ 9 SGB VIII – Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das Bedürfnis zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.



Art. 6 GG – (Ehe, Familie, uneheliche Kinder)

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

1 Elternrechte haben nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG grundsätzlich Vorrang vor staatlichen Aktivitäten, auch bei der Erziehung der Kinder. Aus diesem Grund gibt es nach der Konzeption des SGB VIII keine Rechtsansprüche von Kindern und Jugendlichen auf Leistungen nach dem SGB VIII, deren Inhalt der elterlichen Erziehungsverantwortung entspricht.

Elternrechte werden durch die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) begrenzt:

- bei Gefährdung des Kindeswohls durch Eingriffe in das elterliche Sorgerecht durch das Familiengericht (§ 1666 ff. BGB)
- durch die Berechtigung und Verpflichtung zur (vorläufigen) Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen des Jugendamts (§ 42 SGB VIII).

Demnach haben Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktlagen gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung, auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten.³



§ 36 SGB VIII – Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken

³ Vgl. Wabnitz, S. 33.

Stichwortverzeichnis

- Abbrüche 24
- Abbruchrisiko 27
- Ablaufregeln 59
- Aggressionspotenzial 28
- Akteneinsichtsrecht 151
- Akzeptanz 25
- Alleinerziehende 44
- Alten- und Pflegeheime 109
- Alter bei Maßnahmebeginn 26
- Amtsermittlungspflicht 150
- Anhörungstermin 111, 151
- Anleitung 138
- Anschlussbehandlung 94
- Anstalt 109
- Arbeitsbereitschaft 73
- Armutslebenslagen 44
- Asylantrag 31
- Asylgesetz 31
- Aufenthaltsgesetz 31
- Aufenthaltsrecht 31
- Aufgabenkreis 108
- Autoaggressives Verhalten 28

- Beendigung der Maßnahme 109
- Behandlungsbedarf 62
- Behandlungskosten 63
- Behandlungs- oder Erziehungsbedarf 63
- Behinderteneinrichtungen 109
- Beratung 138
- Berechenbarkeit 73
- Betreuer 110
- Betreuerbestellung 110
- Betreute Wohnform 22, 98
- Betreuungsgericht 110
- Betroffenenrechte 180
- Bettflucht-Warnsysteme 170

- Bewegungsfördernde Maßnahmen 139
- Bewegungsfreiheit 107
- Bewegungslicht 169
- Bewegungsmelder 169
- Beziehung 74
- Beziehungskontinuität 55
- Bezugsbetreuung 79
- Bezugspersonen 74
- Bindung 74

- Clearingverfahren 30

- Drehtür-Effekt 94
- Drogenkonsum 29, 87

- Eigengefährdung 107
- Eigenverantwortung 69
- Einrichtung 109
- Einrichtungen der Erziehungshilfe 98
- Einrichtungen des betreuten Wohnens 109
- Einrichtungswechsel 94
- Einschränkende Maßnahme 164
- Einsperren 108
- Einstellung 73
- Eintrittsalter 27
- Elternbeteiligung 80
- Elternrechte 16
- Elternverantwortung 21
- Entlassmanagement 95
- Entweichen 87
- Entwicklungsstand 74
- Erziehungsberatung 43
- Erziehungsfähigkeit 54
- Erziehungshilfe 98
- Erziehungskompetenz 24

- Erziehungsverantwortung 16, 80
EU-Aufnahmerichtlinie 31
Expertenstandards 127
- Fallbesprechungen 165
Familiengericht 100
Fixierungen 100, 122, 180
Fixierungsvermeidung 144
- Flüchtlinge 29
Fördergelder 19
Freiheit 105
Freiheitsbeschränkende Maßnahmen 98
Freiheitsbeschränkungen 99
Freiheitsentziehende Maßnahmen 96, 100, 107
Freiheitsentziehende Unterbringung 100, 105
Freiheitsentziehung 180
Freiheitsentzug 100
Freiheitsrechte 98, 125
Freizeitangebote 34
Fremdgefährdung 122
Funksender 170
- Gefährdung des Kindeswohls 16
Gefährdungssituationen 164
Gefahrenabwehr 99
Gemischte Settings 60
Genehmigungspflicht 149
Geschlossene Unterbringung 97
Gesetzesvorbehalt 105
Grundbedürfnis 125
Grundbedürfnisse 73
Grundgesetz 186
Grundrechte 164
Gruppenabend 77
Gruppenangebote 45
Gruppenpädagogik 54
Gruppenrat 77
- Gruppenregeln 28
- Haltung 73
Häusliche Umgebung 109
Häuslichkeit 110
Hausregeln 79
Heilung 63
Heim 36, 109
Heimerziehung 22, 24
Herkunftsfamilie 74
Hilfen zur Erziehung 34, 95
Hilfeplanung 79
Hilfeplanverfahren 64
Hilfesystem 63
Hilfe zur Erziehung 21
Hinlauff Tendenzen 165
- Impulskontrolle 28
Indikation 82
Information 138
Inobhutnahmen 46
Integration 24
Intensivpädagogik 98
- Jugendamt 101
Jugendhilfekarrieren 26
- Kinderrechte 186
Kindertagesbetreuung 34
Kinder- und Jugendhilfe 20, 62
Kinder- und Jugendpsychiatrie 62
Kinder- und Jugendrat 78
Kindeswohl 187
Kindeswohlgefährdung 24, 47
Kita 36
Klassifikationssystem 64, 92
Kliniksozialdienst 62
Königsteiner Schlüssel 29
Kontinuität 76

- Kooperationspartnerschaften 60
 Krankenbehandlung 62
 Krankenhausbehandlungs-
 bedürftigkeit 95
 Krankenkassen 63
 Krankenversorgung 62
 Krankheitsmodell 63
 Krisenvereinbarungen 67
- Lebensbewältigung 98
 letztes Mittel (Ultima Ratio) 166
- Medikamente** 107
 Migrationshintergrund 50
 Mitbestimmung 76
 Mitwirken 151
 Mobilität 125, 135
 – im täglichen Miteinander 168
 – im Wohnbereich 167
 Multiproblemlagen 28
- Nachtlicht** 169
 Notsituationen 34
 Notwendigkeit einer Behandlung
 108
- Öffentliche Kinder- und Jugend-
 hilfe** 20
- Partizipation** 76
 Personenortungssysteme 170
 Personensorge 80
 Personensorgeberechtigte 16
 Perspektivlosigkeit 28
 Pflege-Charta 125
 Pflegefamilien 36
 Pflegekonzepte 166
 Pflegesetting 138
 Psychiatrische Behandlung 63
- Psychische und neurologische
 Erkrankungen 62
 Psychopharmaka 100, 107
- Qualitätsentwicklung** 128
Qualitätsziele 128
- Rechtlicher Betreuer** 108
 ReduFix 141
 Rehabilitation 62
 Rehabilitationseinrichtungen
 109
 Resilienz 75
 Richtervorbehalt 105
 Rückkehrkonzept 56
 Rufanlage 169
- Schlafmittel** 107
 Schulverweigerung 28
 Schutzmaßnahmen 34, 46
 Sedierung 100
 Selbstbestimmung 125
 Selbstgefährdung 29, 87, 106,
 122
 Selbstüberschätzung 71
 Selbstverletzungen 122
 Selbstvertrauen 70
 Selbstwirksamkeit 69
 Selbstwirksamkeitserfahrungen
 69
 Selbstwirksamkeitserwartung 70
 Sensorkissen 169
 Sensormatten 169
 Sexuelle Gefährdung 28
 Sicherheit 73, 125
 Sorgerecht 16
 Soziale Achtung 73
 Soziale Beziehungen 73
 Sozialpädagogische Wohngruppe
 31

- Stabilität 73
- Stationäre Erziehungshilfen 24
- Stationäre Heimerziehung 54
- Stiefkinder 44
- Störungen 98
- Störungsansatz 63
- Straffälligkeit 28
- Sturzgefahr 123, 165
- Sturzprophylaxe 131
- Sturzrisiko 134
- Suchtmittelmissbrauch 28
- Systemhopping 59
- Systemüberforderung 96

- Teilhabe 76
- Time-Out-Räume 99
- Träger der Kinder- und Jugendhilfe 19
- Transparenz 25
- Türsensoren 170

- Überforderung 46
- Umverteilung 30
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 29
- Unerwünschter Freiheitseingriff 164
- UN-Kinderrechtskonvention 31, 186

- Unterstützungsbedarf 44

- Veranstaltungen 45
- Verantwortung 145
- Verfahrensbeistand bei Minderjährigen 149
- Verfahrenspfleger 110, 146
- Verfahrenspflegschaft 146
- Verhaltensauffälligkeiten 98
- Verhaltensstörungen 28
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 98, 116
- Vermeidungs- und Verweigerungsverhalten 28
- Verschiebebahnhöfe 59
- Verselbstständigungsplätze 56
- Verteilungsverfahren 30
- Vollzeitpflege 22, 24
- Vorsorgebevollmächtigte 110
- Vorsorgevollmacht 110

- Werdenfelser Weg 144, 177
- Wohl des Betroffenen 105
- Wohngruppen für Heranwachsende 36

- Zeitliche Begrenzung 95
- Zuführung 116
- Zusammenarbeit 18